

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 16		FREITAG, DEN 10. MAI	2013
Tag	Inhalt	Seite	
24. 4. 2013	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen an der Elbchaussee in Ottensen – Teilbereich 2, Elbchaussee Hausnummern 81, 83, 85, 87, 89 und 91 – 2130-1-3	181	
30. 4. 2013	Gesetz zum Unterelbeabkommen 2190-2	184	
30. 4. 2013	Gesetz über den Mindestlohn in der Freien und Hansestadt Hamburg und zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes neu: 802-1, 703-2	188	
30. 4. 2013	Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (Weiterübertragungsverordnung-Besoldungsrecht) 2032-1-1	190	
30. 4. 2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffsabfallabgabenverordnung 2129-7-1	191	
30. 4. 2013	Fünfte Verordnung zum Feiertagsgesetz (Verordnung über den Reformationstag 2017) neu: 113-1-4	192	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen an der Elbchaussee in Ottensen – Teilbereich 2, Elbchaussee Hausnummern 81, 83, 85, 87, 89 und 91 –

Vom 24. April 2013

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), und § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 26. März 2013 (HmbGVBl. S. 140), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Ottensen mit den Hausnummern 81, 83, 85, 87, 89 und 91 (Bezirk Altona, Ortsteil 214).

(1) Diese Verordnung gilt für die in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzte Fläche an der Elbchaussee in

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in

Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung; und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt und das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 24. April 2013.

Das Bezirksamt Altona

1:2000



**Gesetz
zum Unterelbeabkommen**

Vom 30. April 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 21. Dezember 2012 unterzeichneten Unterelbeabkommen wird zugestimmt.

Artikel 3

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 2

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 4

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens tritt das Gesetz zum Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe vom 16. September 1974 (HmbGVBl. S. 295) außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. April 2013.

Der Senat

Anlage

**Abkommen
zwischen den Ländern
Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg
über die Wahrnehmung
der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe
(Unterelbeabkommen)**

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Innenminister

und die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
– soweit diese erforderlich ist –
im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben
auf der Unterelbe nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Aufgabenübertragung

(1) Die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein übertragen die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in dem in Artikel 2 bezeichneten Vertragsgebiet auf die Freie und Hansestadt Hamburg; die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein bleiben Träger der Aufgaben.

(2) Die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben bezieht sich auf solche Aufgaben, die die Länder Nie-

sachsen und Schleswig-Holstein – mit Ausnahme der Fischereiaufsicht – ihren jeweiligen Wasserschutzpolizeien organisatorisch zugewiesen haben.

Artikel 2

Vertragsgebiet

(1) Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf

1. die in den Hoheitsgebieten der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein gelegenen Teile der Elbe unterhalb der

Schleuse und der Staustufe Geesthacht bis zur Mündung. Der zum Vertragsgebiet gehörende Mündungsbereich umfasst jeweils die im Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962, 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540) definierten Teile der Binnenwasserstraße Elbe und der Seewasserstraße (Küstenmeer der Nordsee). Die Seewasserstraße wird begrenzt im Norden durch die Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

53° 55' 00" Nord 8° 55' 54" Ost (1),

von dort durch eine gerade Linie als kürzeste Verbindung zum Klotzenloch, weiter entlang der nördlichen Begrenzung des Klotzenlochs bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad auf

8° 45' 00" Ost,

von dort durch eine gerade Linie bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

53° 58' 30" Nord 8° 45' 00" Ost (2),

von dort durch die gradlinige Verbindung bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

54° 01' 48" Nord 8° 30' 00" Ost (3)

und von dort durch die gerade Linie bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

54° 01' 40" Nord 8° 23' 40" Ost (4),

sowie im Süden durch die gradlinige Verbindung der Punkte mit den Koordinaten

53° 50' 45" Nord 8° 34' 35" Ost (5),

53° 54' 21" Nord 8° 33' 38" Ost (6),

53° 55' 51" Nord 8° 32' 44" Ost (7)

und von dort durch die gerade Linie bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

54° 01' 40" Nord 8° 23' 40" Ost (4).

2. den Cuxhavener Hafen.

Alle Koordinaten sind im geodätischen Referenzsystem WGS 84 angegeben. Eine Übersicht des Vertragsgebietes im Sinne von Absatz 1 ist diesem Abkommen beigelegt (Anlage).

(2) Das Vertragsgebiet erstreckt sich nicht auf

- a) die Bützflether Süderelbe (von km 0,69 bis zur Elbe), den Ruthenstrom (von km 3,75 bis zur Elbe) und die Wischhäfener Süderelbe (von km 8,03 bis zur Elbe),
- b) die sonstigen Häfen, die an das Vertragsgebiet angrenzen, und die Brunsbütteler Reeden sowie
- c) die Strandbäder sowie die Kai-, Ufer- und sonstigen Anlagen.

Artikel 3

Allgemeine Bestimmungen zur Aufgabenwahrnehmung

(1) Bei der Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben durch Beamtinnen und Beamte der Hamburger Wasserschutzpolizei ist das Recht anzuwenden, das in dem Gebiet gilt, in dem sie tätig werden.

(2) Die Vertragspartner unterrichten sich über wichtige Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse, die die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben im Vertragsgebiet betreffen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Vertragspartner von etwaigen Ansprüchen freihalten, die von Dritten wegen des Tätigwerdens hamburgischer Beamtinnen und Beamter geltend gemacht werden.

Artikel 4

Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im Vertragsgebiet werden durch die Freie und Hansestadt Hamburg zu 40 %, durch das Land Niedersachsen zu 34 % und durch das Land Schleswig-Holstein zu 26 % getragen und von der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils für ein Haushaltsjahr verauslagt.

(2) Die Gesamtkosten werden als Kostenpauschale auf 2.708.315 Euro festgelegt. Davon tragen die Länder entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung folgende Anteile:

- Hamburg 1.083.326 Euro,
- Niedersachsen 920.827 Euro,
- Schleswig-Holstein 704.162 Euro.

(3) Der Pauschalkostenbeitrag wird jährlich ab dem Kalenderjahr, das auf das Inkrafttreten des Abkommens folgt, an die aktuelle Preisentwicklung angepasst. Maßgeblich hierfür sind der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte „Gesamtindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ sowie der „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“.

Für die Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung wird die prozentuale Differenz der in Satz 2 genannten Indexwerte zwischen dem jeweils abgelaufenen Kalenderjahr und dem Vorjahr ermittelt.

Auf dieser Grundlage werden 95 % der Kostenpauschale um den halben Prozentwert des „Gesamtindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ und 5 % der Kostenpauschale um den ganzen Prozentwert des „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“ angepasst.

(4) Die Fälligkeit des Erstattungsbetrages wird auf den 31. März des Folgejahres festgelegt.

Artikel 5

Gebühren

Gebühren, die auf Grund der in Artikel 1 bezeichneten Aufgabenwahrnehmung eingehen, fließen der hamburgischen Verwaltung zu.

Artikel 6

Ratifikation, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf in Schleswig-Holstein sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sowie die durch den niedersächsischen Minister für Inneres und Sport unterzeichnete Ausfertigung werden bei dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Die Hinterlegungsstelle teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde beziehungsweise der unterzeichneten Ausfertigung mit.

(2) Dieses Abkommen tritt am Ersten des übernächsten Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 und nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde sowie der durch den niedersächsischen Minister für Inneres und Sport unterzeichneten Ausfertigung des Abkommens zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittelelbe (Mittelbeabkommen) in Kraft. Die für das Mittelbeabkommen zuständige Hinterlegungsstelle teilt den übrigen beteiligten Ländern des Unterebeabkommens die

Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beziehungsweise der unterzeichneten Ausfertigung mit.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe, in Kraft getreten am 1. Januar 1975, gemäß Bekanntmachung des Senats vom 9. Januar 1975 (HmbGVBl. S. 7), des schleswig-holsteinischen Innenministers vom 24. Januar 1975 (GVBl. Schl.-H.S. S. 23) und des niedersächsischen Ministerpräsidenten vom 31. Januar 1975 (Nds. GVBl. S. 77) außer Kraft.

Hamburg, den 21. Dezember 2012

Für das Land Niedersachsen

Für den niedersächsischen Ministerpräsidenten

Uwe Schünemann

Minister für Inneres und Sport

Hamburg, den 21. Dezember 2012

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Andreas Breitner

Innenminister

Artikel 7

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Das Abkommen wird unbefristet geschlossen.

(2) Das Abkommen ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar, wobei die Kündigungsabsicht den Vertragspartnern zwei Jahre vor der formellen Kündigungserklärung schriftlich mitzuteilen ist. Die wirksame Kündigung durch ein Land bringt das Vertragsverhältnis zwischen allen Vertragspartnern zum Erlöschen.

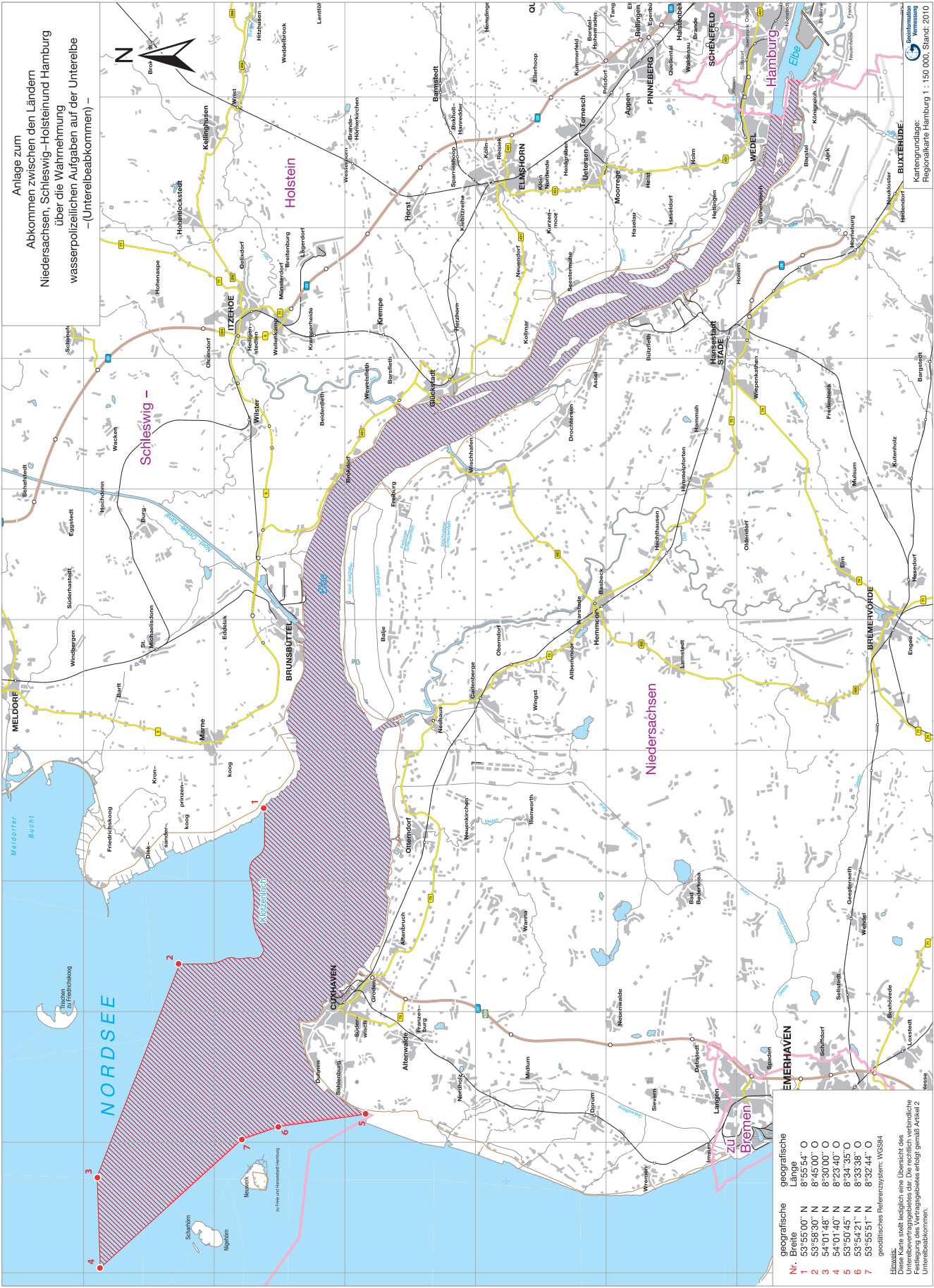
Hamburg, den 21. Dezember 2012

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Michael Neumann

Senator für Inneres und Sport



Gesetz
über den Mindestlohn in der Freien und Hansestadt Hamburg
und zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes

Vom 30. April 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Hamburgisches Mindestlohngesetz

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Bestimmung eines Mindestlohns für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

§ 2

**Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg,
der öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen
und der Zuwendungsempfängerinnen
und Zuwendungsempfänger**

(1) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg wird der in § 5 bestimmte Mindestlohn durch das tarifliche Arbeitsentgelt im öffentlichen Dienst gesichert.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, dass andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 5 zahlen, sofern die Freie und Hansestadt Hamburg sie durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanziert oder über ihre Leitung die Aufsicht ausübt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt hat.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 5 zahlen. Die bewilligende Stelle ist befugt, die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei Dienst- und Werkverträgen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks abgeschlossen werden, den Mindestlohn nach § 5 zu zahlen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn Einrichtungen nach Absatz 2 Zuwendungen gewähren.

(5) Die Durchsetzung des Mindestlohns im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge regelt das Hamburgische Vergabegesetz.

§ 3

**Mindestlohn bei Entgeltvereinbarungen
im Sozialrecht**

Die Freie und Hansestadt Hamburg vereinbart in Leistungserbringungs- und Versorgungsverträgen nach dem Sozialgesetzbuch die Zahlung eines Mindestlohns nach § 5 an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Leistungserbringers, soweit dies bundesrechtlich nicht ausgeschlossen ist.

§ 4

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbstständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.

(2) Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gelten nicht Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Höhe des Mindestlohns

(1) Der Mindestlohn beträgt 8,50 Euro (brutto) je Zeitsunde, solange der Senat keinen höheren Mindestlohn nach Absatz 2 festlegt.

(2) Der Senat überprüft die Höhe des Mindestlohns jeweils nach zwei Jahren, erstmals im Jahr 2014 für das Jahr 2015, und wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den nach Absatz 1 festgelegten Mindestlohn zu erhöhen.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes

Das Hamburgische Vergabegesetz vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 57), zuletzt geändert am 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB ist für Dienst- und Lieferleistungen Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) in der Fassung vom 20. November 2009 (BAnz. 2009 Nr. 196 a, 2010 Nr. 32) und für Bauleistungen Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BAnz. 2009 Nr. 155a, 2010 Nr. 36), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (BAnz. AT 13. Juli 2012 B3), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Tariftreuerklärung und Mindestlohn

(1) Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert am 24. Februar 2012

(BGBl. I S. 212, 249), oder das Mindestarbeitsbedingengesetz vom 11. Januar 1952 (BGBl. III 802-2), zuletzt geändert am 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung, erfassen, dürfen öffentliche Aufträge nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Beachtung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1978), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung, und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.

(2) Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen dürfen unbeschadet weitergehender Anforderungen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichtet haben, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung einen Mindestlohn nach § 5 des Hamburgischen Mindestlohngesetzes vom 30. April 2013 (HmbGVBl. S. 188), in der jeweils geltenden Fassung, zu zahlen.

(3) Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Entleihers.

(4) Die Unternehmen müssen im Rahmen der Verpflichtungserklärung die Art der tariflichen Bindung ihres Unternehmens sowie die gezahlte Höhe des Stundenlohns (brutto) für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten angeben. Fehlt diese Erklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen. Diese Regelungen gelten auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland.

(5) Auf bevorzugte Bieter gemäß § 141 Satz 1 und § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599), finden die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen.

(7) Auf die Absätze 1 bis 6 findet § 2 Absatz 2 Satz 3 keine Anwendung.“

3. § 3b wird wie folgt geändert:

3.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.

3.2 Es werden folgende Absätze 2 bis 9 angefügt:

„(2) Bei der Vergabe einer Lieferung von Investitionsgütern sollen in geeigneten Fällen neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskos-

ten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch sowie die Entsorgungskosten berücksichtigt werden.

(3) Im Rahmen der einer Vergabe einer Lieferung oder Dienstleistung vorangestellten Bedarfsanalyse soll eine umweltfreundliche und energieeffiziente Gesamtlösung angestrebt werden.

(4) In der Leistungsbeschreibung oder in der Bekanntmachung sollen die Leistungsanforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes und der Energieeffizienz ausdrücklich genannt werden. Der Nachweis kann durch das Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder durch andere geeignete und gleichwertige Mittel erbracht werden. Beim Kauf technischer Geräte und Ausrüstungen oder bei der Ersetzung oder Nachrüstung vorhandener technischer Geräte und Ausrüstung sind mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch zu fordern; dabei ist in geeigneten Fällen vom Bieter eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit zu fordern.

(5) Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags sollen Umwelteigenschaften oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt diskriminierungsfrei festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind, wenn

1. sie sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind,
2. die Anforderungen an das Gütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
3. die Umweltgütezeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Stellen und Personen teilnehmen können und
4. das Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Andere geeignete Nachweise, insbesondere technische Unterlagen der Hersteller oder Prüfberichte anerkannter Stellen, sind ebenfalls zulässig.

(6) Im Rahmen der Eignungsprüfung soll der Auftraggeber von den Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit in nach Art und Umfang geeigneten Fällen verlangen, dass das zu beauftragende Unternehmen bei der Auftragsausführung bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt. Diese können bei umweltrelevanten Bau- und Dienstleistungsaufträgen in der Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen bestehen, die bei der Ausführung des Auftrags zur Anwendung kommen sollen. Zum Nachweis dafür, dass der Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, kann der Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen.

(7) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sollen auch Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz berücksichtigt werden.

(8) Der Auftraggeber kann zusätzliche umweltbezogene Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, wenn diese

1. mit Recht der Europäischen Union vereinbar sind, insbesondere keinen diskriminierenden Charakter haben,

2. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden und
3. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen.
- (9) Bei der Vergabe von Aufträgen, insbesondere von Transportdienstleistungen, soll darauf hingewirkt werden, dass bei der Auftragsdurchführung emissionsfreie Fahrzeuge zum Einsatz kommen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Mittelstandsförderung und Eignungsnachweis durch Präqualifizierungssysteme“.
- 4.2 In Absatz 2 wird das Wort „Verdingungsunterlagen“ durch das Wort „Vergabeunterlagen“ ersetzt.
- 4.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die für Grundsatzfragen des Vergaberechts zuständige Behörde kann Präqualifizierungssysteme einrichten

oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.“

5. In § 5 Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Verdingungsordnung“ durch die Wörter „Vergabe- und Vertragsordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft. Auf Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, findet das Hamburgische Vergabegesetz in der bisher geltenden Fassung Anwendung. Als Einleitung des Verfahrens im Sinne von Satz 2 gilt, je nach Verfahrensart, der Termin der Bekanntmachung, die Aufforderung zur Angebotsabgabe beziehungsweise das konkrete Einholen eines Einzelangebots.

(2) Artikel 1 § 2 Absätze 3 und 4 findet Anwendung für Bewilligungen, deren Bewilligungszeitraum nach dem 1. Juli 2013 beginnt.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. April 2013.

Der Senat

Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (Weiterübertragungsverordnung-Besoldungsrecht)

Vom 30. April 2013

Auf Grund von § 64 Absatz 3 Satz 2 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 5. März 2013 (HmbGVBl. S. 79), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 64 Absatz 3 Satz 1 HmbBesG wird auf die Behörde für Justiz und Gleichstellung weiter übertragen mit der Maßgabe, dass diese zum Erlass der Rechtsverordnungen des Einvernehmens mit dem Senat – Personalamt – bedarf.

§ 2

Die Weiterübertragungsverordnung-Besoldungsrecht vom 5. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 1) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. April 2013.

Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffsabfallabgabenverordnung

Vom 30. April 2013

Auf Grund von § 12 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes vom 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 343), geändert am 11. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 421), wird verordnet:

§ 1

Die Schiffsabfallabgabenverordnung vom 6. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 101), geändert am 16. November 2004 (HmbGVBl. S. 411), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Tankschiffen wird die reduzierte Tonnage (SBT-separate ballast tank) anerkannt, wenn der Messbrief am Ankunftstag des Schiffes vorliegt, dies gilt auch für die Anerkennung der reduzierten Tonnage bei Open-Top Containerschiffen.“

1.2 In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Öl“ die Textstelle „, Schiffsabwasser“ und hinter der Textstelle „Anlagen I“ die Textstelle „, IV“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

2.2 In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

2.3 Es wird folgende Nummer 4 angefügt: „4. die Sammlung, den Transport sowie die landseitige Entsorgung von Schiffsabwasser unabhängig von der Menge und der Schiffsgröße.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 In Satz 1 wird das Wort „Schiffsmüllentsorgung“ durch die Textstelle „Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung“ ersetzt.

3.2 In Satz 3 werden hinter der Textstelle „Satz 1“ die Wörter „für die Ölentorgung“ eingefügt.

4. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

4.1 In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Personen“ die Wörter „oder deren Vertreter“ eingefügt.

4.2 In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

4.3 Es wird folgende Nummer 3 angefügt: „3. Name und Anschrift des beauftragten Entsorgers.“

5. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Stufen	Schiffsgröße (§ 1)	Standardentsorgung (§ 2 Absatz 2)		Höchster abzugeltender Aufwand (§ 4 Absatz 1)		
		Ölmenge*	Maximale Schiffsmüllmenge	Ölentorgung**	Schiffsmüllentsorgung	Abwasserentsorgung
Stufe 0		weniger als 2 m ³		450 Euro		
Stufe 1	bis 1500 BRZ	2 m ³ bis 4 m ³	1 m ³	490 Euro	150 Euro	410 Euro
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	3 m ³ bis 6 m ³	1 m ³	530 Euro	150 Euro	410 Euro
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	5 m ³ bis 10 m ³	1 m ³	610 Euro	150 Euro	410 Euro
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	8 m ³ bis 16 m ³	1 m ³	710 Euro	150 Euro	410 Euro
Stufe 5	10001 bis 30000 BRZ	11 m ³ bis 22 m ³	1 m ³	850 Euro	150 Euro	410 Euro
Stufe 6	30001 und mehr BRZ	15 m ³ bis 30 m ³	1 m ³	1010 Euro	150 Euro	410 Euro

* Wenn die entsorgte Ölmenge weniger als 50 vom Hundert (v. H.) der maximalen Ölmenge (in der nach der Schiffsgröße maßgeblichen Stufe) beträgt, wird für den abzugeltenden Aufwand die Stufe zu Grunde gelegt, die der tatsächlichen entsorgten Ölmenge entspricht. Bei der Berechnung wird die entsorgte Ölmenge zur nächsten passenden Stufe aufgerundet.

Wenn die Lagerkapazität eines Schiffes geringer ist als 50 v. H. der maximalen Ölmenge (in der nach der Schiffsgröße maßgeblichen Stufe), muss die Entsorgungsmenge mindestens 50 v. H. der tatsächlichen Lagerkapazität des Schiffes betragen. Die Größe der Lagerkapazität ist nachzuweisen.

** Für die Ölentorgung von Autocontainern und RoRo-Schiffen ist der höchste abzugeltende Aufwand der Stufe zu entnehmen, die der halben BRZ entspricht.“

6. In Anlage 2 werden die Wörter „Festbetrag für Schiffsmüllentsorgung“ durch die Textstelle „Festbetrag für Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Soweit eine Abgabepflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. April 2013.

**Fünfte Verordnung
zum Feiertagsgesetz (Verordnung über den Reformationstag 2017)**

Vom 30. April 2013

Auf Grund von § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Feiertagsgesetzes vom 16. Oktober 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 113-a), zuletzt geändert am 6. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 358), wird verordnet:

§ 1

Der 31. Oktober 2017 (Reformationsjubiläum) wird zum Sonderfeiertag erklärt. Er ist gesetzlicher Feiertag im Sinne aller bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2017 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. April 2013.